

auch aus Art. 11 der Reichsverfassung, welcher nicht allein dem Kaiser ermächtigt, Verträge für das Reich abzuschließen, sondern zugleich dem Befehl enthält, diese Verträge zu befolgen<sup>1</sup>.

Ob ein Gesetz oder ein Vertrag des Deutschen Reiches Gesetz oder Verträge eines Bundesstaates aufheben will, hängt einmal von der Zuständigkeit des Reiches und sodann von seinem Willen ab. Ersteres stellt eine Auslegungssache dar<sup>2</sup>. Unzweifelhaft ist, daß so wenig der Vertrag wie das Gesetz eines deutschen Bundesstaates ein Gesetz oder einen Vertrag des Deutschen Reiches abändern oder aufheben kann.

### § 63. Das Gesandtschaftsrecht<sup>3</sup>.

Gesandte kann Jedermann entsenden wie empfangen: ein Monarch wie ein Privatmann, ein Souveräner wie ein abhängiger Staat, ein Bundesstaat wie ein Staatenbund, ein Zusammengesetzter wie ein Einheitsstaat. Das Staatsrecht hat es nur mit gewissen Arten von Gesandten zu thun, und zwar mit solchen, welche Beamte sind und welchen zugleich völkerrechtlich oder, anders ausgedrückt, nach dem vom Empfangsstaate anerkannten völkerrechtlichen Vorschriften gewisse Sonderrechte zustehen, namentlich die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Im Reichsstaatsrecht haben wir es zu thun mit Gesandten des Deutschen Reiches. Diese sendet der Kaiser (Art. 11 der Reichsverfassung); ihre Anstellung beruht auf der kaiserlichen Ernennung, nicht auf dem Staatsgesetze; sie sind kaiserliche Beamte, weil unmittelbare Reichsbeamte<sup>4</sup>, und dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) unterstellt<sup>5</sup>. Sie können wie alle diplomatischen Agenten nach § 25 dieses Gesetzes jederzeit und beliebig vom Kaiser mit Gewährung des gesetzlichen Vorzeugs einseitig in den Ruhestand versetzt werden. Sie können nicht, wie z. B. der Reichskanzler und der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erlangen und fordern (§ 35 daselbst). Ueber die Berechnung ihres pensionsfähigen Dienstalters gelten besondere (günstigere) Vorschriften (§ 51 daselbst). Für Gesandte kommt folgende, durch Gesetz vom 26. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 25) in das Strafgesetzbuch als § 353 a eingeschaltete Vorschrift zur Anwendung: „Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.“ — „Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten

<sup>1</sup> S. oben S. 710, ferner Störf, in v. Stengel's Wörterbuch, II, S. 527, und die dort angezogenen Erkenntnisse, namentlich des Reichsgerichts vom 22. September 1885, Entsch. in Straß. Bd. XII, S. 384.

<sup>2</sup> Das Verbotnis des Reichsgerichts vom 1. Juli 1889 in den Gesetzb. in Civilsachen, Bd. XXIV, S. 12, nimmt nach den Motiven zur Reichskontrollordnung an, daß diese nicht brachständig habe, die am 6. Januar 1854 zwischen Sachsen und Oesterreich abgeschlossene Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Behandlung von Kontroversfällen außer Kraft zu legen. Dies mag hier dahin gestellt bleiben. Andererseits muß es als Regel gelten, daß Reichsgerichte ältere, ihnen widersprechende Verträge einzelner Bundesstaaten ipso jure außer Kraft setzen.

Die Gültigkeit des Vertrages beruhte für Sachsen nur auf dem Willen des Königs von Sachsen, nicht auf dem des Kaisers von Oesterreich, noch auf einem Vertrage. Willensklärungen des Königs von Sachsen können aber ohne den Kaiser von Oesterreich durch Reichsrecht auf den bei Reichszuständigkeit unterliegenden Gebieten außer Wirksamkeit gesetzt werden.

<sup>3</sup> Literatur: Rager den Lehrbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts Vitruf, Das europäische Gesandtschaftsrecht, Leipzig 1847, §§ 1-11, in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts, Bd. III, S. 603, Störf, ebendort, II, S. 656. Jörn, in v. Stengel's Wörterbuch, I, S. 573 ff.

<sup>4</sup> Oben S. 637.

<sup>5</sup> Oben S. 639.